



Anfragen: Frühlingsession 2020

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
4	Imboden (Bern, Grüne)	Sind Fahrerinnen und Fahrer von Uber Eats im Kanton Bern sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich Angestellte?	3+4
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wurden die Vergütungen der BKW-Führung per 2019 gesenkt?	5
6	Knutti (Weissenburg, SVP)	Zahlen zu Anbindeställen	6
9	Imboden (Bern, Grüne)	Sind Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, (Schein-)Selbständige?	7
10	Krähenbühl (Sprecher/in) (Unterlangenegg, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)	Wie gewährleistet der Regierungsrat auf Schulwegen die Sicherheit vor dem Wolf?	8
12	Alberucci (Ostermundigen, glp)	Beschränkte Offenlegungsmöglichkeiten bei der BKW: Was sind die rechtlichen Grundlagen?	9
21	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Erneute Verzögerung bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie	10
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)			
3	Imboden (Bern, Grüne)	Wie werden Aufsicht und Qualität in den KITA im Kanton Bern verbessert?	11+12
18	Zybach (Spiez, SP)	Leitbild 2020-2026 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	13
20	Heyer (Perrefitte, FDP)	Besorgniserregende Wohnsituation eines Sozialhilfebezügers in Moutier	14
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
14	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Warum werden SBB-Sparbillette im Libero-Tarifverbund nicht angezeigt?	15
16	BDP (Kohli, Bern)	Kompetenz für Abschlüsse von Mietverträgen für den Kanton	16

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

1	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Werden pädophile Lehrpersonen auf Kantons- und Bundesebene registriert und der Schulleitung gemeldet?	17
2	Hess (Bern, SVP)	Warum finanziert der Kanton Bern die von linksextremen Terroristen verseuchte Reithalle?	18+19
8	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Einführung von Ganztageschulen und ihre Folgen	20
11	von Arx (Köniz, glp)	Erzwungene Schwimmtests auch am Inselfest?	21

Sicherheitsdirektion (SID)

1	Mühlheim (Bern, glp)	Rückstufungen von Niederlassungsbewilligungen C in Aufenthaltsbewilligungen B bei Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern	22+23
1	Etter (Treiten, BDP)	Notsituationen von Grossveranstaltungen	24
2	Grupp (Biel, Grüne)	Warum erhalten abgewiesene Asylsuchende keine Nothilfe, wenn sie privat untergebracht sind?	25+26

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

7	Knutti (Weissenburg, SVP)	Sollen PREFA-Dächer bei Wohnbauten verboten werden	27+28
13	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Rechtssicherheit für Mitholz über die kommenden 20-30 Jahre	29
19	Egger (Frutigen, glp)	Rechtssicherheit für Mitholz über die kommenden 20-30 Jahre	30

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 02.02.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Sind Fahrerinnen und Fahrer von Uber Eats im Kanton Bern sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich Angestellte?

Seit Ende Januar sind im Kanton Bern für den Foodkurier Uber Eats Fahrerinnen und Fahrer unterwegs, die Essen ausliefern. Unklar ist, ob es sich bei den Fahrerinnen und Fahrern wirklich um Selbstständige handelt oder nicht doch eher um sogenannte Scheinselbstständige, die sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich eigentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Uber ist seit Jahren dafür bekannt, dass sie in der Schweiz Sozialversicherungen und arbeitsrechtliche Fragen unterlaufen. In Lausanne hatte im Mai 2019 das Arbeitsgericht einem ehemaligen Uber-Fahrer Recht gegeben und ihn als Angestellten von Uber anerkannt (und nicht als Selbstständigen). Das bedeutet, dass die betroffenen Fahrer durch das Arbeitsrecht geschützt sind und der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig ist. Der Kanton Genf verbietet gar seit Anfang November 2019 den Uber-Fahrdienst, bis Uber seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommt. Ebenso ist im Kanton Genf auch Uber Eats (vorläufig) verboten.

Fragen:

1. Hat das kantonale Arbeitsamt Kurierdienste wie Uber Eats dem Arbeitsgesetz unterstellt?
2. Kontrolliert die kantonale AHV-Ausgleichskasse Fahrer/-innen von Kurierdiensten wie Uber Eats?
3. Wie qualifiziert der Kanton Bern Fahrerinnen und Fahrer von Uber Eats sozialversicherungsrechtlich?

Antwort des Regierungsrates

1. Ob Personen als Arbeitnehmende im Sinne des Arbeitsgesetzes gelten, bestimmt sich aufgrund des Inhalts des abgeschlossenen Vertrags bzw. des Geschäftsmodells. Das für den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständige Amt für Wirtschaft hat keine Kenntnisse über den Inhalt der Verträge zwischen Fahrerinnen bzw. Fahrern und Uber Eats. Daher kann es aktuell keine Beurteilung vornehmen, ob Fahrerinnen und Fahrer von Uber Eats unter das Arbeitsgesetz fallen.
2. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen unter anderem die sozialversicherungsrechtlich korrekte Erfassung von Erwerbstätigen – und somit auch von Fahrer/innen von Kurierdiensten – sicher.

Betreffend Uber Eats wird die Zuständigkeit für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Fahrerinnen und Fahrer gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) voraussichtlich (wie bei Uber) bei der SUVA liegen. Erst im Nachgang zu dieser Beurteilung sind weitergehende Schritte (wie der Anschluss an eine Ausgleichskasse, die Festsetzung und der Bezug von Beiträgen, etc.) möglich und sinnvoll.

Aktuell gibt es verschiedene Medienberichte zur Tätigkeit von Uber Eats. Konkrete Informationen, welche eine verlässliche Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der betreffenden Fahrerinnen und Fahrer von Uber Eats ermöglichen würden und somit auch der SUVA unterbreitet werden könnten, liegen der AKB indes bisher nicht vor. Uber Eats verfügt im Kanton Bern weder über einen Sitz noch über eine Filiale. Eine Arbeitgeberkontrolle durch die AKB bzw. deren Revisionsorgane entfällt demnach als mögliches Vorgehen, um entsprechende, weitergehende Angaben und Unterlagen zu erhalten. Mindestens vorderhand haben sich auch noch keine Fahrerinnen und Fahrer – zum Beispiel mit dem Begehren, als Selbständigerwerbende erfasst zu werden – an die AKB gewandt. Da die hier interessierenden Tätigkeiten im Kanton Bern offenbar erst kürzlich aufgenommen worden sind, ist dies nicht aussergewöhnlich. Wir werden die weitere Entwicklung aber

mit der notwendigen Aufmerksamkeit verfolgen und die gegebenenfalls erforderlichen und möglichen Massnahmen ergreifen.

3. Siehe Antwort 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 17.02.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Wurden die Vergütungen der BKW-Führung per 2019 gesenkt?

Für das Geschäftsjahr 2018 erhielt BKW-CEO Suzanne Thoma als Vergütung 2,03 Millionen Franken. Diese hohe Entschädigung der Spitzenmanagerin des Stromversorgers BKW, der sich mehrheitlich im Besitz des Staates Bern befindet, sorgte vergangenes Jahr für grosse Kritik. Die Konzernleitung insgesamt erhielt 2018 5,67 Millionen Franken. Der Verwaltungsrat wurde 2018 mit insgesamt 932 000 Franken entlohnt.

Auch der Regierungsrat als Verantwortlicher des Eigners Kanton Bern kritisierte in einer Medienmitteilung vom 21. Mai 2019 die hohen Löhne bei der BKW: «Mit Sorge» beobachte der Regierungsrat die Entwicklung der Topsaläre, hiess es in der Mitteilung. Die Regierung forderte den Verwaltungsrat auf, das Vergütungsmodell zu überarbeiten, mit dem Ziel einer Senkung.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Entschädigung von BKW-CEO Suzanne Thoma fürs Jahr 2019 nur noch 1,7 Millionen Franken beträgt (Vorjahr 2,03 Millionen Franken)?
2. Wie hoch ist die Vergütung für die ganze Konzernleitung im Jahr 2019 (Vorjahr 5,67 Millionen Franken)?
3. Wie hoch ist die Vergütung für den ganzen Verwaltungsrat im Jahr 2019 (Vorjahr 932 000 Franken)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat kann die ihm gestellten Fragen zurzeit nicht beantworten, da der Vergütungsbericht der BKW AG nicht vorliegt. Die Bilanzmedienkonferenz der börsenkotierten BKW AG ist am 18. März 2020.
2. Siehe Antwort 1.
3. Siehe Antwort 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 01.03.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Zahlen zu Anbindeställen

Letzten Herbst hat die IG Anbindestall sämtlichen Kantonen der Schweiz Fragen zur Anbindehaltung gestellt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) soll herausgefunden werden, wie sich die Bauten von Anbindeställen entwickeln. Leider hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern als einzige Institution die Zahlen nicht veröffentlicht.

Fragen:

1. Wie viele Anbindeställe wurden in den letzten drei Jahren im Kanton Bern gebaut?
2. Wie viele Gesuche für Anbindeställe wurden in den letzten drei Jahren im Kanton Bern gestellt und mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt?
3. Wieso wurden der IG Anbindeställe die geforderten Angaben (Zahlen) verweigert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat führt keine Statistik zu den gebauten Anbindeställen im Kanton Bern. Zuverlässige Angaben zu den gebauten Ställen müssten bei den Gemeinden eingeholt werden, die ihrerseits entsprechende Abklärungen vornehmen müssten.
2. Der Regierungsrat führt hierzu ebenfalls keine Statistik. Um diese Frage beantworten zu können, müssten alle eingegangenen Investitionshilfegesuche für Ökonomiegebäude – das sind rund 100 Gesuche pro Jahr – einzeln analysiert werden.
3. Die geforderten Zahlen werden vom Regierungsrat nicht erhoben. Daher ist es leider auch nicht möglich, der Forderung der IG Anbindeställe zu entsprechen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 28.02.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Sind Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, (Schein-)Selbständige?

Neuerdings fahren in der Stadt Bern Taxis mit UBER-Fahrerinnen und -Fahrern und erbringen Taxi-Dienstleistungen. Aufgrund mehrerer Rechtsfälle in anderen Städten ist offen, ob UBER-Fahrer/-innen wirklich als Selbstständigerwerbende im Sinne des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts gelten. UBER bewegt sich in einer Grauzone und nutzt dies aus. UBER umgeht mit der Argumentation «Wir sind eine Plattform und keine Arbeitgeberin» die in der Schweiz geltenden Gesetze.

Fragen:

1. Gelten Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, sozialversicherungsrechtlich als Selbstständigerwerbende?
2. Gelten Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, arbeitsrechtlich als Selbstständigengewerbende?
3. Welche Behörde kontrolliert, ob sich Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, wie die anderen Taxifahrer/-innen an die geltenden Gesetze und Vorgaben halten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Taxifahrer/-innen, die für UBER fahren, liegt gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bei der SUVA. Da diese Frage umstritten ist, sind entsprechende Rechtsmittelverfahren hängig. Bezüglich des jeweiligen Verfahrensstandes ist demnach die SUVA zu kontaktieren.
2. Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Taxifahrerinnen und Taxifahrer können je nach Geschäftsmodell eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausführen. In der Regel fallen nur Unselbständige unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes.
3. Taxifahrende werden je nach Rechtsgebiet von unterschiedlichen Behörden kontrolliert. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der kantonalen und kommunalen Taxiverordnungen. Das Amt für Wirtschaft prüft – sofern unterstellt – die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und die Ausgleichskassen die korrekte Abrechnung der Sozialversicherungsabgaben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Sprecher/in)
(Unterlangenegg, SVP)
Knutti
(Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Wie gewährleistet der Regierungsrat auf Schulwegen die Sicherheit vor dem Wolf?

Im Zulgtal in der Region Thun wie auch im angrenzenden oberen Emmental wurde in den letzten Monaten gehäuft ein Wolf gesichtet. Das Tier verhielt sich völlig unnatürlich, zeigte kaum Scheu vor Menschen. So wurde der Wolf auch mehrfach gefilmt und gesichtet, wie er sich ohne Scheu in der Nähe von Siedlungen, aber auch auf Schulwegen und in der Nähe von Schulhäusern – etwa in der Nähe der Schulhäuser Unterlangenegg und Oberlangenegg – aufhielt. Das beunruhigt Familien, deren Kinder auf dem Schulweg dem wilden Raubtier Wolf begegnen könnten.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat garantieren, dass der Wolf die Kinder auf den Schulwegen unbehelligt lässt?
2. Was tut der Regierungsrat, um die Gefahr durch das Raubtier Wolf für Kinder auf dem Schulweg möglichst zu begrenzen?
3. Ist das Verhalten des besagten Wolfs in der Region Zulgtal, der keine Scheu vor Menschen und Siedlungen hat, wolfstypisch oder könnte es ein Hinweis darauf sein, dass es sich beim besagten Wolf um einen Hybriden (Mischling mit Hund) handelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nach bestem Wissen und Gewissen für Schulkinder auf den Schulwegen keine Gefahr vom Wolf ausgeht. In der Schweiz sind keine Angriffe von Wölfen auf Menschen bekannt.
2. Der Regierungsrat verfolgt das Verhalten der Wölfe genau. Das Jagdinspektorat bittet die Bevölkerung, Wolfssichtungen zeitnah zu melden und überprüft eingehende Hinweise auf auffälliges Verhalten. Das Konzept Wolf Schweiz beschreibt die Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Einzelereignissen bei Begegnungen von Wolf und Mensch respektive Haushunden. Alle im 2019 gemeldeten Ereignisse konnten aufgrund der definierten Kriterien als unauffälliges Verhalten eingestuft werden.
3. Es ist möglich, dass ein Wolf in der Nähe von Siedlungen, bei der Überquerung von Strassen zu sehen ist oder während der Nacht und ausserhalb der Aktivitätszeiten der Menschen zwischen Häusern durchzieht. Vereinzelt können Wölfe auch während des Tages beobachtet werden. Dieses Verhalten kennen wir auch von anderen Wildtieren. Das Streifgebiet des Wolfsruden M76 umfasst auch das Zulgtal. Aktuell sind dem Regierungsrat in dieser Gegend keine anderen Wölfe bekannt. Aufgrund einer umfassenden und publizierten Untersuchung der Universität Lausanne im Auftrag des BAFU¹ kann ausgeschlossen werden, dass es sich beim M76 um einen Wolfsmischling handelt.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/erhaltung-und-foerderung-von-arten/grossraubtiere/wolf.html>, Zugriff am 3. März 2020.

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp)

Beantwortet durch: WEU

Beschränkte Offenlegungsmöglichkeiten bei der BKW: Was sind die rechtlichen Grundlagen?

In seiner Antwort zur Motion 202-2019 «Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW» schreibt der Regierungsrat, dass «Aktionäre grundsätzlich keinen Anspruch auf Offenlegung oder Einsicht in einzelne Geschäftsdaten und Kalkulationen [haben], um diese anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen». Es stellt sich die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für diese Einschätzung.

Fragen:

1. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Einschätzung des Regierungsrates, dass auch der Kanton als Mehrheitsaktionär keine weitergehende Offenlegung verlangen kann, die ebenfalls allen Aktionären zugänglich gemacht wird?
2. Welche gesetzlichen Artikel, insbesondere des Obligationenrechts, betrifft das?
3. Gäbe es die Möglichkeit, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass eine erweiterte Offenlegung möglich wäre?

Antwort des Regierungsrates

1. In rechtlicher Hinsicht besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Informationsanspruch des Kantons als (Mehrheits-)Aktionär der börsenkotierten BKW AG einerseits und der Treue- und Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder sowie der aktien- und kapitalmarktrechtlichen Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre andererseits. Die rechtlichen Grundlagen, welche Inhalt und Grenzen des Informationsanspruchs des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär gegenüber der BKW AG bzw. dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat festlegen, finden sich im Bundesrecht, namentlich im Obligationenrecht und – da es sich bei der BKW AG um eine Publikumsgesellschaft handelt – im Kapitalmarktrecht. Publikumsgesellschaften haben über potentiell kursrelevante Tatsachen grundsätzlich unverzüglich zu informieren (sog. Ad-hoc Publizität).
2. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche AG gemäss Art. 762 OR. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder, so namentlich die Treue- und Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre sind in Art. 717 OR geregelt. Diese Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich auch für vom Kanton abgeordnete Verwaltungsratsmitglieder (vgl. Art. 762 Abs. 3 OR). Die Pflicht zur Ad-hoc Publizität ergibt sich aus Art. 53 des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG. Dieses Reglement regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange, an welcher die Aktien der BKW AG gehandelt werden. Schliesslich ist in Art. 5 des kantonalen BKWG geregelt, dass der Regierungsrat vertrauliche Informationen, welche ihm von abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt werden – unter Vorbehalt der Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung – geheim zu halten hat.
3. Da das Informationsrecht des Kantons Bern durch bundesrechtliche Bestimmungen im OR und Vorschriften im Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation AG beschränkt wird (vgl. Ziff. 2 hiervor), besteht keine Möglichkeit, durch die kantonale Gesetzgebung eine weitergehende Offenlegung zu statuieren. Eine entsprechende Anpassung des BKWG wäre bundesrechtswidrig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Erneute Verzögerung bei der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie

Die periodisch vorgeschriebene Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und die zugehörige Umsetzungsplanung für vier Folgejahre ist 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr hinausgeschoben worden. In diversen Unterlagen der Märzsession 2020 wird die überfällige Beratung im Grossen Rat nun «voraussichtlich» für die «Sommeression 2020» angekündigt. In der aktuellsten Geschäftsplanung des Grossen Rats ist das Geschäft samt «neuen Massnahmen 2020-2023» nun aber erst in der Herbstsession 2020 terminiert. Es kommt also, nachdem frühere Verzögerungen mit der Ablehnung des Energiegesetzes und mit der Direktionsreform begründet worden sind, zu einer weiteren Verschiebung eines energie- und klimapolitischen Schlüsselgeschäfts.

Fragen:

1. Warum kann der Grosse Rat über den Stand der Umsetzung der Energiestrategie und über neue Massnahmen nicht schon im Juni, sondern erst im Herbst 2020 beraten?
2. Wie verträgt sich die mittlerweile mehr als einjährige Verzögerung mit der im Juni 2019 beschlossenen «Erklärung des Grossen Rats zur Klimapolitik», wonach mögliche Massnahmen, um dem Klimawandel entgegenzutreten, prioritär zu behandeln sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die «neuen Massnahmen 2020-2023» zur Umsetzung der Energiestrategie im Sinne der Erklärung des Grossen Rates prioritär voranzutreiben?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit Umsetzung der Direktionsreform (UDR) wechselte das zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) per 1. Januar 2020 von der BVE in die WEU. Der Zuständigkeitswechsel hatte zur Folge, dass die Umsetzung der aktuellen Massnahmenplanung (2015 - 2019) in der BVE erarbeitet wurden, während die neue Massnahmenplanung (2020 - 2023) in die Verantwortung der WEU überging. Um als WEU entsprechend auf das Geschäft Einfluss nehmen zu können und die vorgegebenen Prozesse einzuhalten, ist eine Traktandierung in der Sommersession des GR nicht realistisch.
2. Mögliche Massnahmen, um dem Klimawandel entgegenzutreten, prioritär zu behandeln, bezieht sich auf alle Massnahmen, die in Frage kommen. So wurde z.B. das Förderprogramm innerhalb eines Jahres bereits zwei Mal prioritär angepasst. Eine leichte Verzögerung der Berichterstattung behindert die Priorisierung nicht.
3. Ja.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 22.12.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Wie werden Aufsicht und Qualität in den KITA im Kanton Bern verbessert?

Im Kanton Bern werden die KITA anscheinend einmal pro Jahr von den Behörden unangemeldet besucht. Die Stadt Bern will diese Kontrollen jetzt aber intensivieren (Bund, 21.12.2019). Dass Kontrollen der KITA dringend nötig sind, zeigen Missstände beispielsweise bei der privaten KITA-Kette Globegarden, die auch im Kanton Bern aktiv ist (siehe Onlinemagazin Republik).

Fragen:

1. Wie häufig werden KITA im Kanton Bern unangemeldet pro Jahr kontrolliert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zur Qualitätssicherung das Instrument QualiKita von KIBESUISSE verbindlich zu erklären?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote Qualität und Aufsicht in den KITA im ganzen Kanton Bern zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell beaufsichtigt das Kantonale Jugendamt der Direktion für Inneres und Justiz die privaten Kindertagesstätten, während die Gemeinden diejenigen Kitas beaufsichtigen, welche vor der Einführung des Gutscheinsystems subventionierte Plätze anbieten und z.T. noch anbieten. Zu den Aufsichtstätigkeiten, welche die Gemeinden verantworten, kann der Regierungsrat keine näheren Aussagen machen bzw. Zahlen nennen. Dies würde eine Umfrage bei den Gemeinden erforderlich machen, was in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Generell gilt, dass unangemeldete Aufsichtsbesuche bei allen Aufsichtsbehörden nur eines von mehreren Elementen der Aufsicht über Kitas darstellen. Beim kantonalen Jugendamt wird aktuell nur dann ein solcher durchgeführt, wenn Hinweise auf eine mangelhafte Betreuung der Kinder bestehen. Eine solche Situation präsentiert sich durchschnittlich in rund 10 Fällen pro Jahr.

2. Die dem Instrument QualiKita zugrundeliegenden Qualitätsbereiche und –kriterien bilden seit Jahren eine wichtige Orientierung für die Aufsicht sowohl von privaten wie auch von subventionierten Kitas. Die Kitas dazu zu verpflichten, sich einer kostenpflichtigen Zertifizierung zu unterziehen, wird indes nicht als zielführend gesehen: Eine Zertifizierung bzw. eine Re-Zertifizierung erfolgt bei QualiKita über einen Zeitraum von 4 Jahren und kann entsprechend eine behördliche Bewilligung und Aufsicht schon allein deswegen nicht ersetzen. Im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht wird zudem geprüft, ob die durch den Bund definierten Mindestanforderungen für den Betrieb einer Kita gegeben sind. Nach dem bisherigen Verständnis liegt die kantonale Aufgabe darin sicherzustellen, dass alle Kinder in Kitas des Kantons Bern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche, entwicklungsfördernde und kindergerechte Betreuung erfahren. Diese Mindestanforderungen sind abzugrenzen von Empfehlungen, welche Ausprägungen welcher Merkmale wünschenswert wären. Kitas sind auch aufgrund der Marktsituation gehalten, ihre Qualität zu verbessern und den Bedürfnissen von Eltern und Kindern anzupassen, und sie können sich dabei auch zukünftig darin unterscheiden, auf welche Aspekte besonderer Wert gelegt wird. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien entlasten Eltern somit nicht von der Aufgabe, eine Kita zu finden, welche für ihr Kind das beste Entwicklungsumfeld bietet. Genau hier setzt aber das QualiKita-Label an. Laut den Angaben der Webseite zum Label macht dieses Qualität sichtbar und zeigt im sog. Transparenzbericht die Besonderheiten und Stärken einer ausgezeichneten Kita auf. Der Differenzierungsgrad des QualiKita-Labels liegt somit ausserhalb des Bereichs kantonalen Verantwortung.

3. Die Vorgaben und deren Umsetzung zur Bewilligung und Aufsicht von Kitas werden bereits heute laufend weiterentwickelt und verbessert. Im SLG wird die Grundlage für eine Neuregelung und die Zusammenführung der Aufsicht über alle Kitas bei einer Stelle geschaffen. Diese Gelegenheit soll genutzt werden, um die Regelungen der Aufsicht und Bewilligung vor etablierten fachlichen Grundlagen und bisherigen Erfahrungen zu überprüfen und zu optimieren. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene (PAVO) berücksichtigt, wobei diese schlank, wirkungsorientiert und messbar umzusetzen sind (vgl. auch Motion Rufener M 252-2014, welche u.a. Augenmass bei der kantonalen Regulierung fordert). Das Amt für Integration und Soziales der GSI hat ein entsprechendes Fachkonzept erarbeitet. Darin werden entsprechende Anpassungen vorgeschlagen, wozu u.a. auch gehört, Aufsichtsbesuche zukünftig grundsätzlich unangemeldet durchzuführen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GSI

Leitbild 2020-2026 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat im Januar 2017 ein Leitbild² für die kommenden fünf bis zehn Jahre festgelegt. Seit dem 16.12.2019 verfügt die Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) über ein Leitbild für die Jahre 2020-2026³.

Das neue Dokument ist praktisch identisch aufgebaut wie das frühere Leitbild. Es fällt auf, dass einige Anpassungen und Verschiebungen gemacht und diverse Kürzungen vorgenommen wurden, so u. a. bei den «Werten» und bei den «Strategischen Grundsätzen».

Fragen:

1. Welche Resultate zeigte die Auswertung des Leitbilds aus dem Jahr 2017?
2. Weshalb wurde der strategische Grundsatz «Partnerschaftliche und innovative Weiterentwicklung der Versorgung» in der neuen Fassung weggelassen?
3. Wie soll das strategische Ziel «Die GSI verfügt über ein umfassendes Mitarbeiter-, Wissens- und Kompetenzmanagementsystem und betreibt proaktive Talent- und Nachwuchsförderung» erreicht werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Auswertung hat erbracht, dass das Leitbild 2017 inhaltlich zwar weiterhin in seinen Stossrichtungen Gültigkeit haben soll, jedoch verschlankt werden muss. So war die Vision 2017 zwar sehr ausführlich, dafür aber wenig eingängig und damit gerade bei den eigenen Mitarbeitenden zu wenig bekannt. Die neuformulierte Vision wurde daher sprachlich gekürzt, ohne dass aber eine grundsätzliche Neuausrichtung stattgefunden hätte.
2. Die Erfahrung mit dem Leitbild 2017 hat gezeigt, dass die Überschneidungen zwischen den Grundsätzen «Zweckmässige Steuerung einer bedarfsgerechten, vernetzten und wirtschaftlichen Versorgung» und «Partnerschaftliche und innovative Weiterentwicklung der Versorgung» sehr gross sind. Die beiden ursprünglichen Grundsätze wurden daher im neuen Grundsatz «Zweckmässige Steuerung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, vernetzten und wirtschaftlichen Versorgung» zusammengeführt. Der partnerschaftliche Aspekt wird im strategischen Ziel «Innovationen werden gemeinsam mit den Partnern und Betroffenen geprüft und unterstützt» besonders hervorgehoben.
3. Dieses strategische Ziel wird mit verschiedenen Massnahmen erreicht. So werden beispielsweise Teamanlässe und –weiterbildungen sowie Führungsschulungen und -feedbacks durchgeführt.

Verteiler

- Grosser Rat

² <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/leitbild.assetref/dam/documents/GEF/GS/de/Leitbild/Leitbild-GEF-de.pdf>

³ <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/leitbild.html>

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: GSI

Besorgniserregende Wohnsituation eines Sozialhilfebezügers in Moutier

Ein schockierender Film, in dem eine heruntergekommene Wohnung im bernjurassischen Moutier gezeigt wird, hat in den sozialen Medien grosse Aufmerksamkeit erregt (über 200 000 Klicks). Der Eigentümer dieser Wohnung berichtet über die Schäden, die ein von der Sozialhilfe abhängiger Mieter hinterlassen hat. Dieser Mieter lebte anscheinend in totaler Verwahrlosung, was nicht nur die Gemeinde-, sondern auch die Kantonsbehörden interessieren sollte.

Fragen:

1. Wie oft hat eine Vertretung des Sozialdienstes den Mieter zu Hause besucht?
2. Seit wie vielen Jahren bezog die fragliche Person Leistungen der Sozialhilfe?
3. Hatte der Sozialdienst Kontakt zum Mieter, seit dieser aus der Wohnung ausgezogen ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat mit dem Sozialdienst in Moutier Kontakt aufgenommen und wird den Fall gemeinsam mit dem Sozialdienst analysieren. Allerdings haben weder das AIS noch die GSI eine direkte Aufsichtskompetenz über die Einzelfallhilfe der Sozialdienste. Diese Aufgabe obliegt einerseits den Leitungen der Sozialdienste selber und andererseits ihren Sozialbehörden. Darüber hinaus liegt es in der Kompetenz der Regierungsstatthalterämter, im Beschwerdefall Entscheide der Sozialdienste zu überprüfen.

Als zuständige Stelle mit Steuerungsverantwortung für die Sozialhilfe wird das AIS darum bemüht sein, den Sozialdienst bestmöglich beratend zu unterstützen, um gemeinsam zu eruieren, wie solche Situationen künftig möglichst zu verhindern sind. Zurzeit liegen dem Kanton keine Informationen vor, wie oft eine Vertretung des Sozialdiensts in besagter Wohnung war.

2. Auch dies lässt sich zu heutigem Zeitpunkt nicht sagen. Hinzu kommt, dass die angefragten Informationen dem Amtsgeheimnis und dem Sozialhilfegeheimnis unterliegen und zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes gehören. Dementsprechend verfügen die Ratsmitglieder gegenüber der Verwaltung lediglich über die vom Gesetz bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte (vgl. Art. 82 Abs. 4 der Kantonsverfassung sowie Art. 35 Abs. 3 des Grossratsgesetzes). Ist das Sozialhilfegeheimnis betroffen, würde nur eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage die Weitergabe von Informationen rechtfertigen (Art. 8a Abs. 1 Bst. d des Sozialhilfegesetzes). Wie bereits erwähnt, wird das AIS den Fall mit dem Sozialdienst Moutier besprechen.
3. Ja, der Sozialdienst steht mit dieser Person in Kontakt. Zudem arbeitet der Sozialdienst Moutier bereits mit dem AIS zusammen, um diesen Fall gemeinsam zu analysieren und zielführende Massnahmen zu treffen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: BVD

Warum werden SBB-Sparbillette im Libero-Tarifverbund nicht angezeigt?

Seit einiger Zeit bieten die SBB Sparbillette an. Diese haben das Ziel, die Belegung in Spitzenzeiten zu brechen, indem mehr Leute auf Verbindungen mit weniger Auslastung ausweichen. Sparbillette werden in der App jeweils angezeigt, bspw. wenn man ein Ticket für die Strecke Bern-Zürich kaufen will. Wenn man allerdings vor oder nach der SBB-Strecke gleichzeitig noch ein Ticket im Libero-Tarifverbund buchen will (bspw. Ostermundigen-Zürich), werden Sparbillette auf der Strecke Bern-Zürich nicht angezeigt.

Fragen:

1. Liegt die Ursache für die nicht angezeigten Sparbillette bei den SBB und/oder beim Libero-Tarifverbund?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass SBB-Sparbillette auch im Libero-Tarifverbund angezeigt werden sollten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Sparbillette sind ein Angebot des Nationalen Direkten Verkehrs. Innerhalb des Liberos gibt es aktuell keine Sparbillette. Wenn jedoch eine Libero-Strecke (z. B. Ostermundigen-Bern) mit einer Strecke des Direkten Verkehrs (z. B. Bern-Zürich) verbunden wird, dann werden entgegen der obenstehenden Aussage bei entsprechend rabattierten Zügen sehr wohl Sparbillette angezeigt.
2. Der Regierungsrat steht Sparbilletten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings dürfen Einnahmehausfälle nicht zu Lasten des Orts- und Regionalverkehrs und somit des Kantons gehen.
3. Sparbillette werden durch die Transportunternehmen des Libero-Tarifverbunds unter Einbezug des Kantons derzeit geprüft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: BDP (Kohli, Bern)

Beantwortet durch: BVD

Kompetenz für Abschlüsse von Mietverträgen für den Kanton

Dem Vernehmen nach hat mutmasslich ein Mitarbeiter des Immobilienmanagements des AGG einen Mietvertrag für das gesamte Gebäude der Kochergasse 4 für den Kanton über CHF 227 300.00 pro Jahr unterschrieben.

Frage:

- Wir bitten den Regierungsrat, diese Sachlage lückenlos abzuklären und darzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Das AGG ist gestützt auf den vom Grossen Rat beschlossenen Rahmenkredit mit hoher Dringlichkeit daran, geeignete Räume für die neue Wyss Academy for Nature anzumieten. Diese müssen bereits per 1. April 2020 vorliegen. Die Arbeiten sind im Gang und noch nicht abgeschlossen. Um das laufende Verfahren durch die Indiskretion von vertraulichen Geschäftsangaben nicht zu gefährden, kann der Regierungsrat in dieser Sache derzeit keine Auskünfte erteilen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Werden pädophile Lehrpersonen auf Kantons- und Bundesebene registriert und der Schulleitung gemeldet?

Trotz mehrerer Entlassungen wegen sexueller Übergriffe unterrichtete ein Lehrer jahrelang weiter (Aargau, Juli 2019). Die Schulen wollen nichts von den Vorfällen gewusst haben. Offenbar wurden sie nicht gemeldet. Damit wird offensichtlich, wie stark der kantonale Wildwuchs bei den Meldungen für die schwarze Liste deren Ziele verfehlt.

Immer wieder werden Vorfälle von pädophilen Lehrpersonen öffentlich. Es ist offensichtlich möglich, dass solche Lehrpersonen Arbeits- oder Kantonswechsel vollziehen, ohne dass die künftigen Schulen Kenntnis haben von den vorherigen Vorfällen am alten Arbeitsplatz. Die schwarze Liste gibt ja nur Auskunft über die Lehrpersonen, die verurteilt sind bzw. denen die Berufsbewilligung entzogen wurde.

Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit Lehrpersonen sofort auch ohne Gerichtsurteil gemeldet werden, die mit Pädophilie oder pornographischem Material in Zusammenhang gebracht werden?
2. Ist eine intensivere Prävention an den Schulen angedacht, damit Schüler/-innen sich besser vor sexuellen Übergriffen von Lehrpersonen schützen können?
3. Wie viele Lehrpersonen sind auf der schwarzen Liste im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Für Behörden, insbesondere Anstellungs- und Strafverfolgungsbehörden, besteht eine Anzeige- und Meldepflicht. Mit der Meldepflicht wird sichergestellt, dass die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sofort handeln kann (bspw. Entzug der Unterrichtsberechtigung). Die nötigen gesetzlichen Grundlagen bestehen und werden genutzt.
2. Den Schulen im Kanton Bern stehen verschiedene Präventionsmassnahmen zur Verfügung. Die BKD hat zudem ein Merkblatt für Führungspersonen in Schulen, Tagesschulen und der Schulsozialarbeit publiziert («Sexuelle Ausbeutung. Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention»). Für Schülerinnen und Schüler bestehen verschiedene Angebote zum Schutz vor sexueller Ausbeutung mit dem Ziel, das Selbstwertgefühl zu stärken sowie Kinder und Jugendliche zu befähigen, individuelle Grenzen zu setzen.
3. Die Liste der EDK umfasst aktuell 15 Personen aus dem Kanton Bern. In dieser Liste sind Personen auch aus anderen Gründen als Pädophilie oder Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität registriert (bspw. bei psychischen Erkrankungen).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 27.11.2019

Eingereicht von: Hess (Bern, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Warum finanziert der Kanton Bern die von linksextremen Terroristen verseuchte Reithalle?

Am 19. November 2019 wurden in der Berner Reithalle der Musikpreis und der Filmpreis 2019 verliehen. Organisatoren des Anlasses waren die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, das Amt für Kultur, die Berner Filmförderung und die Musikkommission des Kantons Bern.

Fragen:

1. Wie beurteilen der Regierungsrat und namentlich der Polizeidirektor den Veranstaltungsort, wo erst vor wenigen Monaten zahlreiche Polizisten teils schwer verletzt worden sind?
2. Wie teuer war die Veranstaltung, die an einem Ort durchgeführt worden ist, wo nachweislich Drogenhandel, Messerstechereien, Totschlag und sexuelle Belästigungen zur Tagesordnung gehören?
3. Wie wäre die Sicherheit der Veranstaltung bei einem Vorfall gewährleistet gewesen, wenn Vertreter von Polizei, Feuerwehr und/oder Sanität – wie in der Vergangenheit schon mehrfach geschehen – tödlich angegriffen worden wären?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Reitschule ist ein bedeutendes Kultur- und Begegnungszentrum, das mit seinem Angebot Besucherinnen und Besucher weit über die Stadt Bern hinaus anzieht und von unterschiedlichen Publikumssegmenten stark frequentiert ist. Das vielfältige Kulturprogramm in den verschiedenen Veranstaltungsräumen spricht besonders auch junge Menschen an. Die Preisverleihung fand in der Grossen Halle statt, die mehreren Sparten, darunter auch dem Film und der Musik, verpflichtet ist. Sie bietet Platz für 280 bis 300 Personen, was der jeweiligen Publikumszahl der Verleihung der Film- und Musikpreise entspricht. Zudem liefert sie ein gutes und kosteneffizientes Veranstaltungsmanagement. Für die Grosse Halle und den Betrieb des Kultur- und Begegnungszentrums bestehen Leistungsverträge mit der Stadt Bern. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Kulturbetrieb der Reitschule und der Grossen Halle aufgrund ihrer Bedeutung für die Berner Kulturlandschaft für die Durchführung von Kulturpreisverleihungen geeignet ist. Die Bildungs- und Kulturdirektion wählt für diese Veranstaltungen bewusst verschiedene Kulturhäuser aus, neben der Kantonshauptstadt etwa auch in Biel, Moutier, Interlaken oder Köniz. Auf diese Weise strahlen die Preisverleihungen auch in die Regionen aus. Von 15 Preisverleihungen der letzten fünf Jahre fanden zwei in der Berner Reithalle statt.

Unhaltbar ist aus Sicht des Regierungsrates hingegen die Sicherheitssituation im Umfeld der Reitschule, insbesondere auf der Schützenmatte, ausserhalb des Gebäudes, in dem die kulturellen Veranstaltungen stattfinden. Eine Verbesserung der Situation wird nur durch die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen möglich sein. Dabei zählt der Regierungsrat nicht nur auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den städtischen Behörden und sozialen Institutionen, sondern ausdrücklich und vermehrt auch auf eine solche mit der Trägerschaft der Reitschule. Als Betreiber der Reitschule ist die IKUR verantwortlich für den Sicherheitsdienst. Wie Betreiber von anderen Gastronomie- oder Kulturbetrieben mit Aussensitzplatz tragen die Betreiber der Reitschule die Verantwortung, die Sicherheit für die Besuchenden auch direkt vor der Reitschule zu gewährleisten. Es betrifft dies nicht die ganze Schützenmatte, die Reitschule ist aber für einen Teil dafür verantwortlich.

Die Betreiber der Reitschule tragen die Verantwortung, einen Sicherheitsdienst zu engagieren, der seiner Rolle gerecht wird und über die Bereitschaft verfügt, mit der Polizei zusammenzuarbeiten.

Nur so kann in sicherheitsrelevanten Situationen die Unversehrtheit der Besuchenden gewährleistet werden.

Gemäss Auskunft der GVB werden die feuerpolizeilichen Vorschriften von den Betreibern der Reitschule eingehalten. Dies konnte im Rahmen von vorangekündigten Besuchen festgestellt werden. Umso bedauerlicher erscheint dem Regierungsrat daher, dass sich die Betreiber der Reitschule resp. deren Sicherheitsdienst weigern, für eine Evakuationsübung mit der Polizei, welche den Gesamteinsatz koordiniert, zusammen zu arbeiten. Nur durch die geübte Zusammenarbeit kann in sicherheitsrelevanten Situationen (Brand, Terror, Amok, usw.) die Unversehrtheit der meist sehr jungen Besucherinnen und Besucher gewährleistet werden.

Der Regierungsrat sieht damit die Betreiber der Reitschule ebenfalls in der Pflicht, Transporte im Inneren der Reitschule von Gegenständen wie Feuerwerkskörpern, Pflastersteinen, Eisenstangen und Flaschen, die als Waffen gegen Polizistinnen und Polizisten verwendet werden, künftig zu unterbinden. Bei Ausschreitungen wurden diese in grossen Mengen durch das Innere der Reitschule auf das Dach transportiert und von dort gegen Polizistinnen und Polizisten und weitere Anwesende eingesetzt.

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich Verbesserungsbedarf. Werden diese Verbesserungen nicht erreicht, müssen solche Anlässe künftig an anderen Orten ausgetragen werden.

2. Die Kosten für die Preisverleihung belaufen sich auf rund CHF 27'820.-.
3. Sicherheit hat bei Veranstaltungen einen hohen Stellenwert und liegt in erster Linie in der Verantwortung der Organisierenden. Kommt es zu Gewalttaten und anderen Störungen, müssen die Veranstalter gemeinsam mit der Kantonspolizei über zu treffende Massnahmen entscheiden. Eine Option ist dabei die Beendigung der Veranstaltung.

Die Behinderung von oder gar Angriffe auf Polizei, Feuerwehr und Sanität erschwert oder verunmöglicht die Hilfe, Rettung und Intervention und gefährdet somit im Ereignisfall die Sicherheit von bedrohten Personen, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern. Oft handelt es sich dabei um sehr junge Menschen im Alter von 13 bis 18 Jahren, also auch Minderjährigen.

Es versteht sich von selbst, dass der Regierungsrat ein derartiges Verhalten für inakzeptabel, rücksichtslos und strafbar hält. Im Rahmen der zur Diskussion stehenden Preisverleihung waren nach Informationen des Regierungsrates glücklicherweise keine derartigen Vorkommnisse zu verzeichnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.03.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Einführung von Ganztageschulen und ihre Folgen

Aus den Medien konnte entnommen werden, dass 2018 im Stöckackerschulhaus, also in der Stadt Bern, eine Ganztageschule eröffnet wurde. Im kommenden Sommer sollen zwei weitere Ganztageschulen im Schulhaus Bümpliz-Höhe und im Spitalacker in Betrieb genommen werden.

Fragen:

1. War der Kanton Bern bei den Bewilligungen dieser Ganztageschulen beteiligt?
2. Wie viele zusätzliche Lehrpersonen benötigt eine Ganztageschule?
3. Wie hoch sind die Mehrkosten für eine Ganztageschule?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern ist keine Bewilligung für die Führung von Ganztageschulen oder Tagesschulen notwendig. Die Gemeinden melden ihre Tagesschulen und Ganztageschulen bei der Bildungs- und Kulturdirektion an, um die Lohnkosten über den Lastenausgleich Lehrergehälter abzurechnen. Die Stadt Bern hat 2018 die Ganztageschule Stöckacker bei der Bildungs- und Kulturdirektion angemeldet.
2. Der Unterricht in der Ganztageschule findet gemäss Volksschulgesetzgebung statt und benötigt keine zusätzlichen Lehrpersonen.
3. Die Bildungs- und Kulturdirektion beteiligt sich mit einer Jahreslektion pro Projekt während maximal 5 Jahren an den Projektkosten für Ganztageschulen.

Ansonsten entspricht die Finanzierung von Unterricht und Betreuung in Ganztageschulen der Finanzierung von Unterricht und Tagesschule in den Regelschulen. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten; es liegt bei den Gemeinden, für zusätzliche Aufwände wie Koordination, Zusammenarbeit oder Infrastruktur Ressourcen bereitzustellen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Erzwungene Schwimmtests auch am Inselspital?

Der erzwungene Schwimmtest (forced swim test), ein Tierversuch an Mäusen, kommt seit Jahrzehnten bei der Erforschung von Depressionssymptomen und bei der Suche nach Antidepressiva zum Einsatz. Wie der Presse zu entnehmen ist, wachsen die Zweifel an der Aussagekraft dieses Tests.⁴

Fragen:

1. Kommt der erzwungene Schwimmtest auch am Universitätsspital bzw. an der Universität Bern zum Einsatz?
2. Wenn ja: Welche nützlichen Erkenntnisse wurden dadurch in letzter Zeit gewonnen?
3. Wenn nein: Entsteht dem Universitätsspital bzw. der Universität Bern durch den Verzicht auf diesen Test ein relevanter Nachteil?

Antwort des Regierungsrates

Wichtig im Zusammenhang mit Tierversuchen ist, dass belastende Tierversuche (Schweregrad 1 – 3) immer der kantonalen Tierversuchskommission vorzulegen sind, deren Entscheid zu einem Bewilligungsgesuch als Empfehlung an den Kantonstierarzt gilt. Die Kommission setzt sich aus Spezialisten unterschiedlicher Provenienz zusammen und wägt ein Gesuch aus verschiedenen Gesichtspunkten ab. Ein bejahender Entscheid ergeht nur im Fall einer positiven Güterabwägung. Dabei spielt auch die Möglichkeit einer Substitution eines belastenden Versuchs eine Rolle, namentlich bei der Beurteilung der Frage, ob ein Versuch effektiv aussagekräftig ist. Die Beurteilung zur Aussagekraft eines Versuchs kann sich ändern, neue Erkenntnisse diesbezüglich werden bei der Arbeit der Kommission berücksichtigt.

1. Die Universität verfügt seit Oktober 2019 über ein zentrales System zur Erfassung von Tierversuchen. Darin figuriert kein Versuch der beschriebenen Art.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Vor diesem Hintergrund können die Fragen 2 und 3 nicht spezifisch beantwortet werden. Es kann aber festgehalten werden, dass der Erkenntniswert eines beantragten Versuchs ein wichtiges Kriterium für die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Tierversuchs ist. Wenn der voraussichtliche Erkenntniswert gering ist, oder wenn dieselben Erkenntnisse ohne Tierversuch zu erlangen wären, empfiehlt die Tierversuchskommission eine Ablehnung des Gesuchs.

Ein relevanter Nachteil könnte der Universität oder dem Universitätsspital dann entstehen, wenn für bestimmte Versuche, die gemäss aktuellem Kenntnisstand der Forschungsgemeinschaft als aussagekräftig gelten, am Standort Bern im Gegensatz zu anderen Forschungsstandorten grundsätzlich nicht durchgeführt werden dürften. Entsprechende Forschungsprojekte würden dann an anderen Institutionen durchgeführt, es entstünde für Bern ein Nachteil im Wettbewerb um Forschungsprojekte und -talente.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ <https://nzzas.nzz.ch/wissen/tierversuche-schwimmtests-bei-mauesen-eingestellt-ld.1543483>

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp)

Beantwortet durch: SID

Rückstufungen von Niederlassungsbewilligungen C in Aufenthaltsbewilligungen B bei Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern

Aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 des AIG können Ausländer/-innen mit Niederlassungsbewilligung C, die über 50 000 Franken Sozialhilfe bezogen haben, neu in der Status Aufenthaltsbewilligung B überführt werden.

Die Stadt Bern hat laut Auskunft der städtischen Fremdenpolizei seit dem Inkrafttreten des neuen AIG 2019 total 11 Rückstufungen durchgeführt.

Fragen:

1. Wie viele Rückstufungen hat das MIDI in seinem kantonalen Bereich durchgeführt?
2. Wie hoch sind die Zahlen der Städte Thun und Biel, die ja auch eine eigene Vollzugsbehörde haben?

Antwort des Regierungsrates

Die Migrationsbehörde kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzen, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind (Artikel 63 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; AIG; SR 142.20). Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die Migrationsbehörde folgende Kriterien: Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Artikel 58a Absatz 1 AIG). Der Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von über CHF 50 000.- kann nicht bloss ein Rückstufungs-, sondern gar ein Widerrufsgrund darstellen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG). Der Bezug von Sozialhilfe wird bei der Beurteilung der Integration somit in jedem Fall berücksichtigt, und zwar unter dem Kriterium «Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung».

Statistisch wird jedoch bei Rückstufungen innerhalb des nicht erfüllten Integrationskriteriums nicht nach den Begebenheiten des Einzelfalls aufgeschlüsselt. Aus diesem Grunde gibt es keine Statistik darüber, wie viele Rückstufungen von Niederlassungsbewilligungen in Aufenthaltsbewilligungen es (ausschliesslich) nach dem Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von CHF 50 000.- gegeben hat. Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern heben deshalb auch hervor, dass bei den 11 Rückstufungen neben dem Bezug erheblicher Sozialhilfeleistungen ebenso deliktisches Verhalten den Ausschlag gegeben hat.

1. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat seit 1. Januar 2019 in neun Fällen die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Sechs der Verfügungen erfolgten im Jahr 2019, zwei betrafen EU/EFTA-Staatsangehörige, vier Drittstaatsangehörige. Bisher drei Verfügungen erfolgten im Jahr 2020, eine davon betraf einen EU/EFTA-Staatsangehörigen, zwei Drittstaatsangehörige.
2. Die Stadt Biel hat seit dem 1. Januar 2019 keine Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Die Stadt Thun hat seit dem 1. Januar 2019 in zwei Fällen die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Alle Behörden heben hervor, dass neben dem Bezug von Sozialhilfeleistungen auch deliktisches Verhalten und/oder eine finanzielle Verschuldung den Ausschlag für die Rückstufung gegeben haben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: SID

Notsituationen von Grossveranstaltungen

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat in Folge der Ausbreitung des Coronavirus ein Verbot für alle Grossveranstaltungen von mehr als 1 000 Teilnehmenden erlassen. Das Verbot kam sehr kurzfristig und eher überraschend. Zahlreiche Grossveranstaltungen waren für die betreffende Zeit angesagt und bereits weitgehend organisiert. Grössere Auslagen mussten bis zu diesem Zeitpunkt getätigt werden. Durch das behördlich verfügte Verbot brechen die Einnahmen der Veranstaltungen vollständig weg.

Ohne behördliche Beiträge besteht das Risiko, dass grosse Kultur- und Sportveranstalter die Bilanz deponieren müssen und solche Grossveranstaltungen in Zukunft nicht mehr stattfinden können.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, in Notsituationen grossen Kultur- und Sportveranstaltungen, die abgesagt werden mussten und dadurch in existenzielle Schwierigkeiten geraten, auf begründetes Gesuch hin einmalige und ausserordentliche Beiträge aus dem Kultur- oder Sportfonds zu entrichten?
2. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, um Notsituationen von Grossveranstaltungen finanziell abzufedern?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat die praktische Abwicklung bei Möglichkeiten zur Entschädigung von Grossveranstaltungen vor.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Anordnungen, auf Veranstaltungen mit über 1 000 Personen vom Bundesrat erlassen worden sind. Insofern steht primär der Bund in der Verantwortung, auf die gestellten Fragen eine Antwort zu geben.

Auf kantonaler Stufe sind momentan keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Der Regierungsrat wird die Lage aufmerksam weiterverfolgen und steht mit den Bundesbehörden in engem Kontakt, damit die Lage bestmöglich bewältigt werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Warum erhalten abgewiesene Asylsuchende keine Nothilfe, wenn sie privat untergebracht sind?

Definitiv abgewiesene Asylsuchende müssen gemäss den aktuellen Weisungen in Rückkehrzentren untergebracht werden. Zahlreiche Familien und Einzelpersonen sind von dieser Regelung betroffen, auch wenn sie im aktuellen Umfeld bestens integriert sind und auf Betreuung durch Private oder Organisationen zählen können. Diese Möglichkeit besteht weiterhin, doch verzichten diese Personen dann nicht nur auf eine Unterkunft im Rückkehrzentrum, sondern sie erhalten – ausser den Krankenkassenprämien – keine weitere Unterstützung, auch nicht den Betrag von 8 Franken pro Tag für persönliche Bedürfnisse und Nahrung.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat den oben beschriebenen Sachverhalt so bestätigen?
2. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage (Verordnung, Weisung, Verfügung...) wird die Nothilfe von 8 Franken nicht bezahlt?
3. Sieht der Regierungsrat kein Sparpotenzial darin, dass vermehrt Personen bei Privaten unterkommen möchten und könnten, wenn zumindest die Nothilfe weiterhin bezahlt würde, der Kanton aber nicht mehr für die Unterbringungskosten aufkommen müsste?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

Die verfassungsmässige Hilfe in einer Notlage (Nothilfe) dient dazu, Menschen vor einem menschenunwürdigen Dasein zu bewahren. Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende haben Anspruch auf Nothilfe, wenn sie bedürftig sind. Der Grosse Rat hat den Kreis der anspruchsberechtigten Personen und die zuständige Behörde definiert (Artikel 9 Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EG AuG und AsylG). Gestützt darauf hat der Regierungsrat den Zugang zur Nothilfe und die Nothilfeleistungen festgelegt (Artikel 12 bis 14 Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz). Abgewiesene Asylsuchende, die bei Privatpersonen leben wollen, erhalten Unterstützung von Dritten und tun kund, die ihnen angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Sie sind deshalb nicht bedürftig.

Abgewiesene Personen, die bedürftig sind und die Nothilfe in den Rückkehrzentren beziehen, erhalten einen Bargelddbetrag von CHF 8.- pro Person und Tag für die Deckung der Kosten von Nahrung und persönlicher Bedürfnisse. Da abgewiesene Personen, die bei Privatpersonen leben, als nicht bedürftig gelten, erhalten sie auch keine staatlichen Leistungen. Es ist deshalb auch richtig, dass ihnen keine Bargelddbeträge ausgerichtet werden. Nothilfe, die Bedürftigen, rechtskräftig weggewiesenen Personen (ausserhalb der medizinischen Grundversorgung) zukommt, ist als Einheitsleistung in Form der für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel (Obdach, Nahrung, Kleidung) zu betrachten (Urteil VB.2017.00299 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27.10.2017, E. 3.9).

Davon unberührt bleiben die Vorgaben zur obligatorischen Krankenversicherung. Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) schreibt vor, dass die Versicherungspflicht bis zur *nachgewiesenen* Ausreise besteht. Lebt eine ausreisepflichtige Person mit Wissen des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) bei einer Privatperson, so ist der Kanton dennoch zur Fortzahlung der Krankenkassenprämie verpflichtet.

Die Leistungen, die abgewiesene Asylsuchende von Privatpersonen erhalten, dürfen deshalb nicht als die verfassungsmässige, staatliche Nothilfe bezeichnet werden. Es sind Leistungen von Freiwilligen. Insofern ist der Sachverhalt zu präzisieren.

Gegenwärtig leben 30 von rund 550 ausreisepflichtigen Personen bei Privatpersonen. Die ausreisepflichtigen Personen und die Gastgeberinnen und Gastgeber haben ein Merkblatt des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) mit ihren Rechten und Pflichten unterzeichnet.

3. Zuallererst soll festgehalten werden, dass abgewiesene Asylsuchende zu einer Rückkehr in ihr Heimatland verpflichtet sind. Aus Sicht des Regierungsrates enthält die Unterbringung bei Privaten und ausserhalb von Rückkehrzentren keinen Anreiz, damit sie ihrer Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz nachkommen.

Angesichts der in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 geschilderten Rechtslage erübrigt sich eine vertiefte Prüfung der Einsparungsmöglichkeiten. Abgesehen davon wird die Höhe der Einsparungen ohnehin nicht als erheblich erachtet.

Privatpersonen haben keine gesetzliche Pflicht, Nothilfe zu gewähren. Wollen die Privatpersonen ihrem Angebot nicht mehr nachkommen, muss der Kanton wiederum einen Nothilfeplatz in einem Rückkehrzentrum anbieten können. Das Bereithalten von genügend Kapazitäten für unberechenbare Fälle beinhaltet kein Sparpotential. Zudem steigt der behördliche Kontrollaufwand, wenn rechtskräftig weggewiesene Personen an diversen unterschiedlichen Orten untergebracht sind. Namentlich wird die regelmässige Prüfung, ob die Person tatsächlich noch bedürftig ist, erheblich erschwert. Auch steigt der Aufwand für Kontaktnahmen (z.B. für Rückkehrberatungen), wenn die Personen nicht zentral in kantonalen Rückkehrzentren untergebracht sind.

Für die Sicherheitsdirektion ergibt sich insgesamt, dass die private Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen die Ausnahme bleiben muss.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 01.03.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Sollen PREFA-Dächer bei Wohnbauten verboten werden

Bei verschiedenen Bauvorhaben wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bei Wohnbauten in der Landwirtschaftszone PREFA-Dächer abgelehnt. PREFA-Dächer sind gerade in Föhngebieten eine sinnvolle Sache und für die Stabilisierung geeigneter als Ziegel oder Eternit. Aber auch die Langlebigkeit der PREFA-Dächer macht einen grossen Sinn, solche Dächer vermehrt zu montieren.

Fragen:

1. Wird vom AGR die Praxis angewendet, das heisst werden generell PREFA-Dächer nicht bewilligt?
2. Wenn ja: Welche gesetzliche Grundlage gibt es dafür, und wie werden solche Entscheide begründet?
3. Wie viele Baugesuche für den Bau von PREFA-Dächern wurden bis jetzt im Kanton Bern bewilligt bzw. abgelehnt?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR spricht sich nicht generell gegen das Prefa-Dach oder andere Materialien aus. Nebst der Erfüllung von Anforderungen wie Wettertauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit, Berücksichtigung des Wohls von Mensch und Tier muss sich ein Gebäude besonders ausserhalb der Bauzonen aufgrund Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes auch gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen. Gute Resultate in dieser Hinsicht lassen sich in der Regel erzielen, wenn die qualitativ guten Geometrien, Massstäbe, Formen sowie die traditionellen Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden. Diese Anforderungen können dazu führen, dass das AGR ein Prefa-Dach ablehnt.
2. Die Praxis des AGR stützt sich auf
 - das eidgenössische Raumplanungsgesetz, Art. 3, Abs. 2 («Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen ... Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen»);
 - das bernische Baugesetz, Art. 9, Abs. 1 («Bauten ... dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden»);
 - Bestimmungen in den Baureglementen der Gemeinden zur Gestaltung von Bauten sowie zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Entsprechende Vorgaben sind im Baubewilligungsverfahren zu beachten;
 - Gerichtsurteile in dieser Sache.

Die langjährige Praxis des AGR ist dargelegt im Merkblatt «Änderung von altrechtlichen Bauten und Anlagen». Darin steht zur Wahrung der Identität und Wesensgleichheit u.a.: «Als Referenz für den Vergleich ist der Zustand des Bauwerks im Zeitpunkt der Rechtsänderung (in der Regel das Jahr 1972) massgebend. Der Grundsatz der Wahrung der Identität gilt sowohl beim Umbau innerhalb des Volumens als vor allem auch bei Erweiterungen und beim Abbruch und Wiederaufbau.»

3. Das AGR führt keine Statistik über bewilligte und abgelehnte Prefa-Dächer.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Rechtssicherheit für Mitholz über die kommenden 20-30 Jahre

Die Räumung des Munitionslagers zieht sich über mindestens zwei Politikergenerationen hin. Die Umsiedlung von rund 170 Personen ist für die Schweiz einmalig.

Fragen:

1. Steht prioritär in der Gemeinde Kandergrund genügend kurzfristig verfügbares und passendes Bau- und Gewerbeland für Interessenten aus Mitholz zur Verfügung?
2. Sind ausserordentliche Einzonungen von Bauland notwendig und vorgesehen?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage können diese umgesetzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach der Bekanntgabe des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), dass Mitholz nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit für rund zehn Jahre evakuiert werden muss, ist es nun zuerst an der betroffenen Gemeinde Kandergrund, mit Unterstützung des VBS und des Kantons eine Lagebeurteilung bezüglich der Umsiedlung vorzunehmen und zusammen mit den direkt Betroffenen die sinnvollen Optionen zu erfassen. Ob die Lösungen auf Gemeindegebiet von Kandergrund, in den umliegenden Gemeinden oder gar in einem weiteren Radius zu liegen kommen werden, lässt sich zurzeit noch nicht beantworten. Folglich ist auch noch keine Aussage dazu möglich, ob das bestehende Bauland in der Gemeinde Kandergrund ausreicht oder ob Einzonungen notwendig sein werden.
2. Wie zu Frage 1 erwähnt, ist dazu zurzeit noch keine Aussage möglich.
3. Erste rechtliche Abklärungen der Raumplanungsbehörden des Kantons und des Bundes haben ergeben, dass angesichts der Sondersituation angepasste und pragmatische raumplanerische Lösungen möglich sein werden. Sollte sich ein Handlungsbedarf bezüglich Bauzonen ergeben, werden nicht die sonst üblichen, strengen Anforderungen der Baulandbedarfsbemessung angewendet werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.03.2020

Eingereicht von: Egger (Frutigen, glp)

Beantwortet durch: DIJ

Rechtssicherheit für Mitholz über die kommenden 20-30 Jahre

Die Räumung des Munitionslagers zieht sich über mindestens zwei Politikergenerationen hin. Die Umsiedlung von rund 170 Personen ist für die Schweiz einmalig.

Frage:

- Steht sekundär in den angrenzenden Gemeinden genügend kurzfristig verfügbares und passendes Bauland für Interessenten aus Mitholz, die nicht in der Gemeinde Kandergrund bleiben wollen, zur Verfügung?

Antwort des Regierungsrates

Nach der Bekanntgabe des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), dass Mitholz nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit für rund zehn Jahre evakuiert werden muss, ist es nun zuerst an der betroffenen Gemeinde Kandergrund, mit Unterstützung des VBS und des Kantons eine Lagebeurteilung bezüglich der Umsiedlung vorzunehmen und zusammen mit den direkt Betroffenen die sinnvollen Optionen zu erfassen. Ob die Lösungen auf Gemeindegebiet von Kandergrund, in den umliegenden Gemeinden oder gar in einem weiteren Radius zu liegen kommen werden, lässt sich zurzeit noch nicht beantworten. Folglich ist auch noch keine Aussage dazu möglich, ob in den angrenzenden Gemeinden ausreichend Bauland besteht. Zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch nach ersten rechtlichen Abklärungen der Raumplanungsbehörden des Kantons und des Bundes ins Aussicht gestellt werden, dass angesichts der Sondersituation angepasste und pragmatische raumplanerische Lösungen möglich sein werden. Sollte sich ein Handlungsbedarf bezüglich Bauzonen ergeben, werden nicht die sonst üblichen, strengen Anforderungen der Baulandbedarfsbemessung angewendet werden müssen.

Verteiler

- Grosser Rat